

Prof. Dr. Friedhelm Hufen

o. Professor für Öffentliches Recht -
Staats- und Verwaltungsrecht
an der Universität Mainz
Mitglied des Verfassungsgerichtshofs
Rheinland – Pfalz a.D.

D-55128 Mainz
Backhaushohl 62
Tel.: (06131) 3 44 44
Fax: (06131) 36 14 49
hufen.friedhelm@t-online.de

Was die Kunst darf: Zum sicheren Umgang mit dem Neutralitätsgebot

Thesen

I. Das Problem

These 1. Das Hervortreten radikaler politischer Parteien, die zunehmende gesellschaftliche Polarisierung und wachsender Populismus führen zur Forderung nach „Neutralität“ öffentlicher Einrichtungen, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in der politischen Auseinandersetzung.

These 2. Im Folgenden ist zu untersuchen, ob möglicherweise auch Kunst, insbesondere politisch engagierte Kunst, in Literatur, Kabarett, Theater, Denkmälern usw., in diesem Sinne an ein wie immer definiertes Neutralitätsgebot gebunden ist.

II. Verfassungsrechtlicher Rahmen

1. Kunst

These 3. Alle Formen und Anlässe der Kunst stehen unter dem Schutz der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG). Das Bundesverfassungsgericht vertritt einen weitgehend offenen Kunstbegriff. Dieser ist formal und inhaltlich neutral. Die Kunstfreiheit schützt die der reinen Ästhetik verpflichteten Künstler ebenso wie die engagierte und kritische Kunst, die gesellschaftspolitisch engagierte Aktionskunst ebenso wie die politisch neutrale. Kunst darf aggressiv sein, übertreiben, die Wirklichkeit verzerren, blasphemisch, hässlich und geschmacklos sein. Auf die Zuordnung zur Satire kommt es nicht an. Satire kann Kunst sein, aber nicht jede Satire ist Kunst.

These 4. Als Schranken der Kunstfreiheit kommen nur gleichrangige Verfassungsgüter in Betracht, z. B. der Schutz der Menschenwürde vor

Schmähkritik und Formalbeleidigung, das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Hinblick auf die Privatsphäre, das Eigentum (z.B. gegen Sprayer), das geistige Eigentum (z. B. gegen Plagiate) und auch die freiheitlich-demokratische Grundordnung (zum Beispiel gegen volsverhetzende und/oder verfassungsfeindliche Kunst durch eine rechtsextremistische Rockband) in Frage.

2. Neutralität

These 5: Neutralität ist kein Verfassungsbegriff. Eine angemessene Lösung der Probleme ergibt sich nicht aus einem allgemeinen „Neutralitätsgebot“, sondern aus konkreten Grundrechten Dritter, Parteienfreiheit und Parteiengleichheit – insbesondere der Chancengleichheit bei Wahlen. Fallgruppen betreffen ferner die religiöse und weltanschauliche Neutralität und die Neutralitätspflicht des Öffentlichen Dienstes.

These 6. Die Rechtsprechung des BVerfG zum Neutralitätsgebot und zur Chancengleichheit der Parteien hat sich vor allem an der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung, Äußerungen von Bundes- und Landesministern im politischen Meinungskampf entwickelt. Sie wird aktualisiert und konkretisiert im Urteil vom 9. Juni 2020 (NVwZ 2020, 1024), in dem es um die Bezeichnung der AfD als „staatszersetzend“ durch Bundesminister *Seehofer* persönlich und auf der Homepage des Innenministeriums ging. Weitere Klarheit ist vom Urteil am 15.06.2022 zum behaupteten Eingriff der damaligen Bundeskanzlerin in die Regierungsbildung in Thüringen zu erwarten.

These 7. Wesentlicher Prüfungsmaßstab der Rechtsprechung ist nicht das Neutralitätsgebot, sondern das unmittelbar aus Art. 21 Abs. 1 GG abgeleitete Gebot der Chancengleichheit politischer Parteien. Maßgeblich ist also die Konkurrenzsituation im politischen Wettbewerb und dessen unfaire Beeinflussung durch die Autorität und die Ressourcen der Regierung. Rechtswidrig ist die parteiergreifende Einwirkung von Staatsorganen auf die politische Willensbildung innerhalb aber auch außerhalb des eigentlichen Wahlkampfs. Auch die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung muss die Chancengleichheit der Parteien wahren.

III. Konflikte zwischen Kunstfreiheit und „Neutralitätsgebot“?

These 7. Die Fallgruppen politischer Einflussnahme zeigen, dass ein Verstoß der Kunst gegen das Neutralitätsgebot bzw. die Chancengleichheit der politischen Parteien kaum denkbar ist. Zumal engagierte und kritische Kunst kann nie „neutral“ sein und darf insofern auch den politischen Wettbewerb beeinflussen. Das gilt besonders dann, wenn sich die Äußerung auf Werte und Verfassungsziele wie Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Menschenwürde, Gleichheit der Rassen, Geschlechter und sexueller Orientierung, religiöse und weltanschauliche Toleranz, Europafreundlichkeit sowie Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen berufen kann. Das bedingt eine prinzipielle Absage an Sexismus, Rassismus, Homophobie, Islamfeindlichkeit, Europafeindlichkeit, neuerdings auch an die Leugnung der Gefährdung natürlicher Lebensgrundlagen, und gilt (selbstverständlich) auch dann, wenn solche Positionen durch eine nicht verbotene politische Partei vertreten werden.

These 8. Wird ein Kunstwerk im politischen Wettbewerb eingesetzt, so trifft die Verantwortung in der Regel den öffentlichen Amtsträger und nicht den Künstler. Auch die im politischen Bereich genannten Gebote der Sachlichkeit und Ausgewogenheit sind auf die Kunst nicht anwendbar. Die öffentliche Förderung von Kunst macht diese nicht zur Aktion eines öffentlichen Trägers oder einer Partei und führt zu keiner Einschränkung der Kunstfreiheit.

These 9. Nicht erlaubt ist die Störung geschützter Versammlungen und des Wahlkampfes (Beispiel: „Hymne an die Freude“ gegen Rede einer AfD-Politikerin; Übermalen eines Wahlplakats). In der Schule dürften auch künstlerische Äußerungen nicht einseitig indoktrinieren („Beutelsbacher Konsens“) oder in Elternrechte eingreifen.

These 10. Unberührt bleiben die verfassungsrechtlichen Schranken, die sich aus der Menschenwürde, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dem Eigentum und anderen Grundrechten ergeben. (Beispiel Die Störung der Privatsphäre durch eine Aktion des Zentrums für Politische Schönheit oder die als Kunst ausgegebene Veränderung ein des Grabmals einer NS – Größe).

IV Ausblick: Alte und neue Gefahren für die Kunstfreiheit

These 11. In der Gesamtbeurteilung hat die Kunst von einem „Neutralitätsgebot“ aus verfassungsrechtlicher Sicht wenig zu befürchten.

Neutralität kann aber auch zum Schutzschild der Kunst werden, denn sie kann die Kunst gegen ein überzogenes Moralisieren der Kultur, gegen „cancel culture“, Identitätspolitik und „wokeness“ schützen.

These 12. Die Gefahr einer falsch verstandenen „political correctness“ hat inzwischen auch die Kunstfreiheit erreicht. Die Beseitigung eines angeblich frauenfeindlichen Gedichts von *Gomringer* von der Fassade der Alice-Salomon-Hochschule in Berlin, die Absetzung der Oper *Idomeneo* wegen angeblicher Verunglimpfung einer Religion, der Rassismusverdacht gegen die Oper *Turandot* und der Druck, die Hauptrolle des *Othello* nur mit einem schwarzen Sänger zu besetzen, die Unterschlagung der Sklaverei in der „*Zauberflöte*“, die Ausladung einer vermeintlich „rechten“ Kabarettistin aufgrund einer Drohung der „Antifa“ die Verbannung angeblich anzüglicher Bilder aus öffentlichen Galerien sind hierfür ebenso beschämende wie warnende Beispiele.

These 13. Auch im Zusammenhang mit Rassismus- und Kulturaneignungsvorwürfen kommt eine Beschränkung der Kunstfreiheit aus verfassungsrechtlicher Sicht nur in Frage, wenn konkret in ein Grundrecht oder andere Verfassungsgüter eingegriffen wird. Das ist allenfalls der Fall wenn Begriffe und Vorurteile den Grad einer Formalbeleidigung oder Schmähkritik erreichen (Beispiel: „N-Wort“, Gleichsetzung mit NS-Verbrechen). In allen übrigen Fällen dürfte die Abwägung zwischen Persönlichkeitsrechten und Kunstfreiheit zu Gunsten der Kunst ausgehen.